

Verhaltensanweisung zur Prävention von Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Umgang mit Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die vom DKSB Regensburg betreut und beraten werden

Transparente Strukturen und die Thematisierung von Grenzüberschreitungen sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in Institutionen wie hier in unserem Ortsverband zu verhindern. Deshalb wurde diese Verhaltensanweisung entwickelt.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KV Regensburg völlig integer sind und sich durch ihr Engagement, ihre Professionalität und ihren Idealismus in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen (wenn an dieser Stelle und im Folgenden die Rede von Kindern und Jugendlichen ist, sind immer auch andere durch den DKSB betreute Personen gemeint) auszeichnen.

Aber wir wissen auch, dass es Menschen gibt, die gezielt sowohl als Ehrenamtliche als auch als Hauptamtliche Tätigkeitsfelder suchen, in denen die Möglichkeit besteht, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Das Ziel derartiger Kontaktaufnahmen besteht darin, diese Beziehungen für eigene fehlgeleitete Bedürfnisse zu nutzen und Kinder und Jugendliche grenzüberschreitend bis hin zu sexuellen Übergriffen auszunutzen.

Deshalb sind private Treffen, d.h. Verabredungen außerhalb der Tätigkeit für den Kinderschutzbund, mit betreuten Kindern und Jugendlichen untersagt. Private Sorgen und Probleme sowie Probleme mit anderen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen mit Kindern/Jugendlichen nicht thematisiert werden, da schon dies einen Beziehungsmisbrauch darstellt.

Geschenke und anderweitige Begünstigungen für einzelne Kinder und Jugendliche sind in der Regel nicht gestattet. Menschen mit grenzverletzendem Verhalten nutzen gerade Zuwendungen und ähnliches, um Kinder und Jugendliche für ihre eigenen Interessen beeinflussen zu können. Mögliche Ausnahmen sind entweder mit der Geschäftsführung, dem Vorstand, dem Team oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen AG abzusprechen.

In der Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es unabdingbar, dass der/die MitarbeiterIn eine grenzenakzeptierende Haltung einnimmt und keine Beziehung entwickelt, die andere Personen ausschließt. Eine grenzenakzeptierende Haltung in Beratung und Betreuung beachtet insbesondere die Freiwilligkeit der Preisgabe von Erfahrungen, Gedanken und Gefühle der Kinder und Jugendlichen. Grundsätzlich ist eine auf der Beschreibung des jeweiligen Aufgabenfeldes gründende Distanz zu wahren. Die individuelle Beziehungsgestaltung muss regelmäßig im Team, in der AG und – sofern diese stattfindet – in der Supervision besprochen und reflektiert werden.

Insbesondere hat jede/r Mitarbeiter/in in der Supervision Handlungen von Kollegen und Kolleginnen zu thematisieren, die seines/ihrer Erachtens außerhalb dieser Verhaltensanweisung liegen. Auch sind Situationen anzusprechen, in denen der/die Mitarbeiter/in Irritationen (emotionale und/oder verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen erlebt hat und/oder Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche jegliche Form sexualisierten Kontakts angeboten haben.

Insbesondere sind jegliche sexuelle Kontakte und jegliche sexuelle Gewalt zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen von diesen im DKSB Regensburg betreuten und beratenen Kindern und Jugendlichen untersagt. Als „sexuelle Gewalt“ ist laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (siehe www.hinsehen-handeln-helfen.de/mutig_fragen/wasist.aspx) zu verstehen: „Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Erwachsene oder Jugendliche Mädchen oder Jungen dazu benutzen, ihre Bedürfnisse durch sexualisierte Handlungen durchzusetzen.“ Jeder Beziehungs-missbrauch, insbesondere sexuelle Übergriffe, sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in höchstem Maße schädlich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Vorstand im Falle des eigenen Verstoßes gegen diese Anweisung oder im Fall der Kenntnis des Verstoßes durch andere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unverzüglich zu unterrichten.

Wie die Beziehung von Seiten des Erwachsenen gestaltet wird und ob ein Beziehungsmisbrauch vorliegt, ist oftmals schwierig zu beurteilen. Deshalb müssen bei Verdachtsmomenten die vorhandenen Strukturen unseres Ortsverbandes genutzt werden. Die fachliche Abklärung und Beurteilung muss immer mit dem Vorstand ggf. unter Einbeziehung der Geschäftsführung und/oder des Teams vorgenommen werden.

Ein Verstoß gegen diese Verhaltensanweisung stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die den DKSB Regensburg zum Handeln verpflichtet. Verstöße können daher – insbesondere bei begründetem Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen – auch ohne vorherige Abmahnung, nicht jedoch ohne vorherige Anhörung des/der Betroffenen, zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses (bei Hauptamtlichen, Honorarkräften, ÜbungsleiterInnen etc.) bzw. zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen. Vorfälle, die Straftatbestände erfüllen, wird der Vorstand den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des DKSB Regensburg am 08.07.2015

Für Hauptamtliche

Erklärung zur Verhaltensanweisung zur Prävention von Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Umgang mit Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die vom DKSB Regensburg betreut und beraten werden.

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Rahmen der Verhaltensanweisung bezüglich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besonders hingewiesen worden. Ich verpflichte mich dieser Verhaltensanweisung zu entsprechen. Über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Anweisung bin ich durch diese informiert. Darüber hinaus verpflichte ich mich, jegliches Verhalten von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, das gegen die Verhaltensanweisung zum Verdacht auf Beziehungsmisbrauch und sexuelle Gewalt verstößt, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Besteht ein Verdacht des Verstoßes, so ist dieser unter Mitteilung der dem Verdacht zu Grunde liegenden Tatsachen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass auch ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten arbeitsrechtliche Konsequenzen in Form der Abmahnung und Kündigung nach sich ziehen sowie bei Kenntnis und Verschwiegen von solchen Vorfällen, die Straftatbestände erfüllen, auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Regensburg, den

Name

Arbeitsgruppe bzw. Funktion im DKSB

Unterschrift

Für Ehrenamtliche

Erklärung zur Verhaltensanweisung zur Prävention von Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Umgang mit Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die vom DKSB Regensburg betreut und beraten werden.

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Rahmen der Verhaltensanweisung bezüglich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besonders hingewiesen worden. Ich verpflichte mich dieser Verhaltensanweisung zu entsprechen. Über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Anweisung bin ich durch diese informiert. Darüber hinaus verpflichte ich mich, jegliches Verhalten von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, das gegen die Verhaltensanweisung zum Verdacht auf Beziehungsmisbrauch und sexuelle Gewalt verstößt, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Besteht ein Verdacht des Verstoßes, so ist dieser unter Mitteilung der dem Verdacht zu Grunde liegenden Tatsachen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen kann sowie bei Kenntnis und Verschweigen von solchen Vorfällen, die Straftatbestände erfüllen, auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Regensburg, den

Name

Arbeitsgruppe bzw. Funktion im DKSB

Unterschrift